



Einführung Grundsteuer C

<i>Organisationseinheit:</i> Bürgermeister	<i>Datum</i> 11.03.2025
<i>Einreicher:</i> KuSS	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss (Vorberatung)	24.03.2025	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	10.04.2025	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	28.04.2025	Ö

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird beauftragt die Grundsteuer C rückwirkend zum 01.01.2025 einzuführen.

Sachverhalt:

Der Hebesatz gilt für **unbebaute baureife Grundstücke**. Er wurde neu eingeführt und soll Grundstücksspekulationen eindämmen und Wohnraum schaffen.

Eine Öffnungsklausel im Bundesgesetz zur Grundsteuerreform ermöglicht es, dass Bundesländer ein anderes, eigenes Grundsteuermodell beschließen. Mecklenburg-Vorpommern hat sich für das Bundesmodell entschieden und somit die Möglichkeit der Grundsteuer C geplant.

Voraussetzungen sind:

- Es muss sich um Grundstücke handeln, die etwa nach Lage, Form und Größe sowie nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften sofort bebaut werden können.
- Die Lage der baureifen Grundstücke muss die Gemeinde in einer Karte nachweisen und in einer Allgemeinverfügung öffentlich - unter nachvollziehbarer Darlegung der städtebaulichen Erwägungen - bekannt geben.
- Die Kommune muss einen erhöhten Bedarf an Wohn- und Arbeitsstätten sowie Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen und an der Nachverdichtung von Siedlungsstrukturen nachweisen. Auch spielt die Stärkung der Innenentwicklung eine Rolle.
- Für diese baureifen Grundstücke können die Kommunen aus städtebaulichen Gründen einen gesonderten Hebesatz festlegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen	
Keine haushaltsmäßige Berührung	
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen nicht zur Verfügung	

Anlage/n

Keine